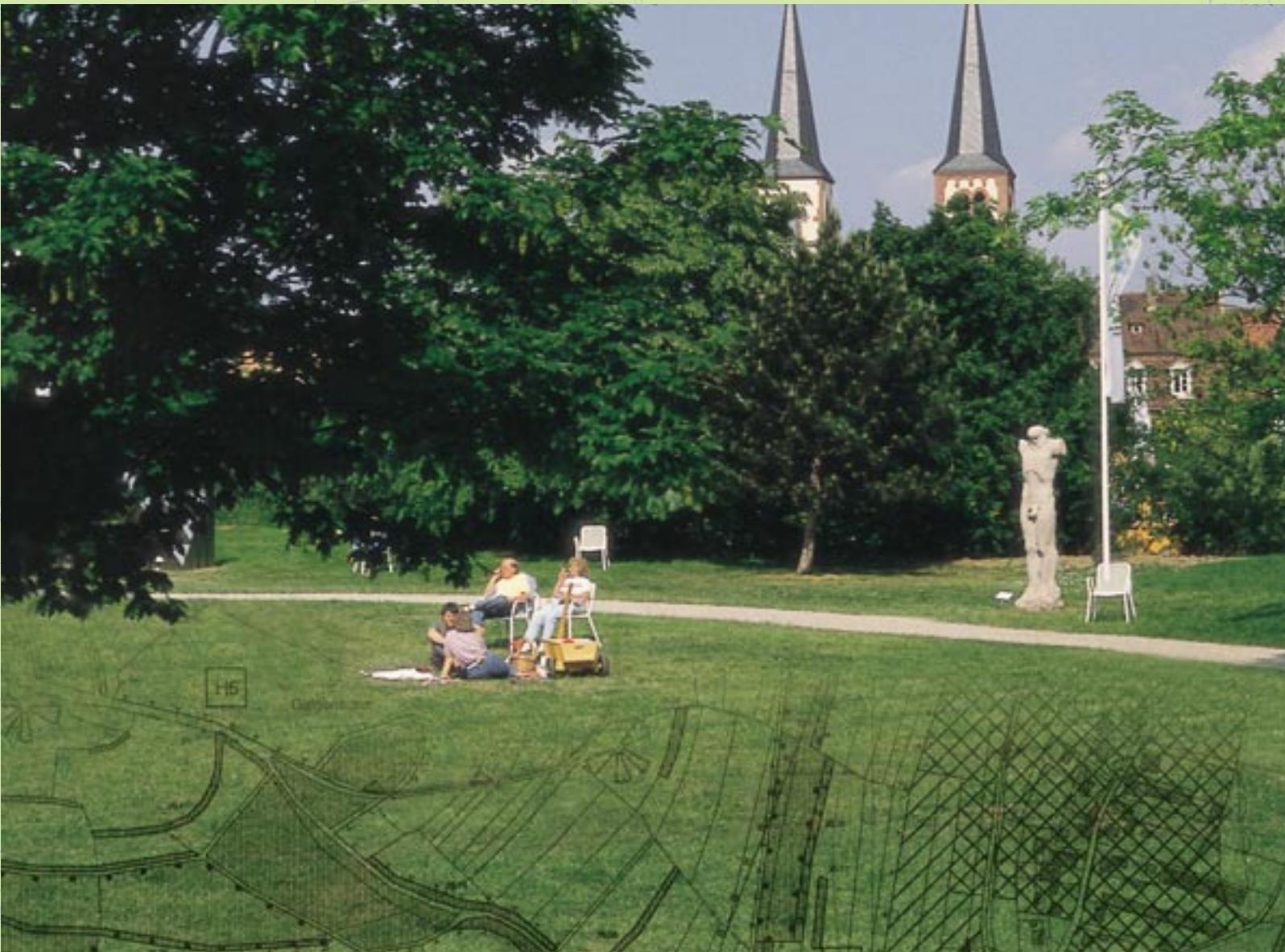


Freizeit und Erholungsvorsorge im Landschaftsplan





Inhaltsübersicht

Einführung, Definition und Abgrenzung	3
Rechtliche Grundlagen	4
Beiträge der gemeindlichen Landschaftsplanung	4
Sicherung, Aufwertung und Verbesserung des Angebots	5
Konfliktlösung	6
Vorsorge, zukünftiger Bedarf und Erweiterung des Angebots	7
Vorgehensweise im Rahmen der Landschaftsplanung	8
Darstellung im Landschaftsplan	10
Planungsgrundlagen und Literaturhinweise	14

Planungshilfen für die Landschaftsplanung in Bayern

Freizeit und Erholungsvorsorge im Landschaftsplan

Freizeit und Erholung: neue Herausforderungen

Unsere Gesellschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten durch den ständigen Anstieg der arbeitsfreien Zeit zu einer „Freizeitgesellschaft“ entwickelt. Im Zusammenhang mit zunehmender psychischer Belastung und einer abnehmenden körperlichen Beanspruchung in der Arbeitswelt hat die Freizeitgestaltung einen erhöhten Stellenwert im Blick auf die Lebensqualität und die Zufriedenheit der Menschen erhalten. Auch ein wachsendes Gesundheitsbewusstsein in der Bevölkerung hat das allgemeine Bedürfnis nach sportlichen Freizeitaktivitäten verstärkt.

Dies erklärt auch die zunehmende Bedeutung und **Beliebtheit von Wohnstandorten**, die über ein attraktives Freizeitangebot in ihrem Umfeld verfügen. Als sogenannte „weiche“ Standortfaktoren haben vielfältige Erholungsmöglichkeiten und gut erreichbare Freizeiteinrichtungen auch Eingang in die wirtschaftliche Planung und die Bewertung von Immobilien gefunden. Es gehört daher zu den besonderen Anliegen vieler Kommunen, eine attraktive Erholungslandschaft und die Erlebnisqualität im Wohn- und Arbeitsumfeld zu erhalten, zu entwickeln oder aufzuwerten. Hierzu kann die Landschaftsplanung einen wichtigen Beitrag leisten.



Abb. 1: Attraktive Freizeitangebote und eine Umgebung mit hoher Erholungseignung spielen als „weiche“ Wirtschaftsfaktoren eine wichtige Rolle.

Parallel zu den gesellschaftlichen Veränderungen hat sich eine Freizeitindustrie entwickelt, die mit ihren Produkten und ihrem Marketing die Ansprüche an die Landschaft und die Freizeiteinrichtungen spürbar beeinflusst. Kennzeichen dieser **neuen Entwicklung im Freizeitbereich** ist die sogenannte „Ausdifferenzierung“ der Sportarten, wie sie u.a. beim Skifahren (Abfahrtsskilauf, verschiedene Formen des Carvings, des Snowboardsportes) oder beim Fahrradfahren (Rennrad, Mountainbiking, Downhillbiking) zu beobachten ist. Darüber hinaus werden neue Sportarten und Freizeitbetätigungen angeboten, die die Palette der bestehenden Nutzungen erheblich erwei-

tern. Dazu gehörten in der Vergangenheit verschiedene Flugsportarten oder das Surfen. Heute zählen zum Beispiel das Canyoning, das Trappern (eine Form des Schneeschuhlaufens) wie auch die Weiterentwicklung bestehender Sportarten (Rollschuhlaufen zum Inlineskating, Roller und Kickboard usw.) dazu.

Die Vielfalt der sportlichen Aktivitäten und die Summe der unterschiedlichen Nutzungen wirken sich in verschiedenartigster Weise auf die Landschaft aus. Damit muss sich die Landschaftsplanung auch zunehmend der **Konfliktlösung in durch Sport belasteten Räumen** annehmen. Diese Konflikte betreffen meist:

- die Erholungsnutzungen untereinander, z.B. Konflikte zwischen Radfahrern und Wanderern,
- die Landnutzung, z.B. Belastungen der Landwirtschaft durch Betreten von Grundstücken,
- die Störung wildlebender Tiere,
- vegetationskundliche Belange, z.B. Schädigung durch Trittbelastung.

Zu den Merkmalen unserer Gesellschaft gehört aber auch eine **zunehmende Entfremdung von der Natur**. Außerdem fehlt in Städten und dicht besiedelten Räumen vielfach die Gelegenheit, die Natur unmittelbar erleben und erfahren zu können.

Aus diesen Rahmenbedingungen, insbesondere den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen, dem erweiterten Angebot im Freizeitbereich und den damit verbundenen **neuen Bedürfnissen und den zusätzlichen Belastungen** leitet sich ein vielfältiger Planungs- und Handlungsbedarf ab, dem die Landschaftsplanung gerecht werden kann.

Definitionen und Abgrenzung

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Begriffe „Freizeit“ und „Erholung“ vielfach synonym gebraucht, obwohl verschiedene Inhalte dahinterstehen. Fachlich sind beide Begriffe jedoch zu unterscheiden:

Freizeit wird meist definiert als die Zeit außerhalb der Grundbedürfnisse und Grundversorgung (Schlaf, Essen, Körperpflege usw.), in der ein beliebiges Verhalten möglich ist. In unserer Gesellschaft wird die Freizeit aber auch als Wert an sich verstanden, dem durch entsprechende politische Entscheidungen und Planung Rechnung getragen werden soll.

Der Begriff **Erholung** umfasst die Erhaltung oder Wiederherstellung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit. Sie dient also der Regeneration. Die Erholung kann ein Bestandteil der Freizeitgestaltung sein. In der Praxis wird, entsprechend dem Zeitpunkt und der zur Verfügung stehenden Zeit, zwischen Feierabend-, Kurzzeit-, Nah- oder Wochenenderholung unterschieden.

Im Rahmen der Landschaftsplanung liegt der Schwerpunkt bei der Bearbeitung des Themenbereichs Freizeit und Erholung auf den Aktivitäten, die in öffentlichen Freiräumen bzw. in enger Verbindung mit Natur und Landschaft ausgeübt werden.

Rechtliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat den Belangen der Erholung und der nachhaltigen Erholungsvorsorge sowohl im **Grundgesetz** (Art. 2 GG) wie auch in den Zielbestimmungen des **Bundesnaturschutzgesetzes** (§ 1 Nr. 4 BNatSchG) einen hohen Stellenwert eingeräumt.

Neben der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft hat der Naturschutz gemäß der Grundsatzbestimmung des § 2 (1) Nr. 13 BNatSchG ferner dafür Sorge zu tragen, dass zum Zweck der Erholung nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen geschützt, und wo notwendig, gepflegt, gestaltet und zugänglich erhalten oder gemacht werden (siehe S. 14).

Dieser bundesgesetzliche Rahmen wird durch die bayerische Landesgesetzgebung weiter ausgefüllt: Besonders hervorzuheben ist hier der Artikel 141 der **Bayerischen Verfassung**, der einen freien Zugang aller zu den Schönheiten der Natur garantiert. Die erholungsbezogene Planung ist in Artikel 3 des **Bayerischen Naturschutzgesetzes** eindeutig dem Naturschutz und der Landschaftsplanung als Aufgabe zugewiesen (siehe Seite 14).

Der Erholung in der freien Natur ist im Bayerischen Naturschutzgesetz sogar ein eigener Abschnitt gewidmet (Abschnitt V, Art 21 bis 33a). Dort ist einerseits das Recht auf Naturgenuss und Erholung niedergelegt, andererseits werden dort die notwendigen Einschränkungen zum Schutz von Natur und Landschaft dargestellt. Auch die Gesetzestexte zu den verschiedenen Schutzgebietskategorien wie den Nationalparks, den Naturparks und den Natur- und Landschaftsschutzgebieten zeigen neben den naturschutzfachlichen Schutzanforderungen auch die Möglichkeiten zur naturbezogenen Erholungsnutzung der freien Landschaft auf.



Abb. 2: Die bayerische Verfassung garantiert einen freien Zugang zu den Schönheiten der Natur wie zu Seeufern oder Berggipfeln.

Neben diesen gesetzlichen Bestimmungen sind bei der Erholungsplanung auch die verbindlichen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern und der jeweiligen Regionalpläne zu beachten. Darüber hinaus stellen eine Reihe nicht rechtsverbindlicher Fachgrundlagen (z.B. Landschaftsentwicklungskonzepte, das Arten- und Biotopschutzprogramm, Seeufer-, Skipistenkartierung Bayern) wichtige Grundlagen für Planung und Abwägung dar (siehe Seite 14).

Beiträge der gemeindlichen Landschaftsplanung

Die Ziele und Aufgaben einer erholungsbezogenen Landschaftsplanung können drei Tätigkeitsfeldern zugeordnet werden:

Sicherung, Aufwertung und Verbesserung des Angebots:

Das Angebot für die Freizeitgestaltung und die Erholung kann nicht nur erhalten, sondern oftmals auch aufgewertet werden. Damit wird ein zusätzlicher Beitrag zur Gesundheitsvorsorge, zur Lebensqualität, aber auch zum Wohn- und Verkehrswert geleistet. Dabei geht es um die Qualität einzelner Teilbereiche ebenso wie um die großräumige Zuordnung von geeigneten Angeboten und Grünflächen (siehe Seite 5).

Konfliktlösung:

Im Rahmen der Landschaftsplanung kann eine Konfliktlösung zwischen verschiedenen Nutzungen und Nutzergruppen oder zum Schutz des Naturhaushaltes erreicht werden (siehe Seite 6).

Vorsorge:

Die Landschaftsplanung widmet sich auch der Erholungsvorsorge. Sie kann somit einen Beitrag zu der gesellschaftspolitischen Aufgabe leisten, den unmittelbaren Kontakt zu Natur und Umwelt lebendig zu halten und die Landschaft auf vielfältige Weise erlebbar zu machen (siehe Seite 7).



Abb. 3: In den letzten Jahren haben sich neue Sportarten entwickelt, deren Verträglichkeit mit Natur und Landschaft noch überprüft werden muss.



Abb. 4: Die Landschaftsplanung kann dazu beitragen, den Kontakt zu Natur und Umwelt lebendig zu halten.

Innerhalb dieser Arbeitsfelder ergeben sich weitere Aufgaben, deren Bedeutung sehr stark vom Stellenwert der Erholungsvorsorge im Planungsgebiet (z.B. Kurort, Wohngebiet) und den örtlichen Gegebenheiten abhängt.

Sicherung, Aufwertung und Verbesserung des Angebots

1. Sicherung

Zu den primären Aufgaben der Landschaftsplanung gehört die **Sicherung des bestehenden Angebotes** an Erholungseinrichtungen und der dafür geeigneten Freiräume. Dazu zählen z.B. die Erhaltung eines Spielplatzes, eines breiten Grünzuges zwischen Siedlungen, die Sicherung einer großen Kleingartenanlage mit ihren Freiräumen, Maßnahmen zum Schutz von Grünflächen, aber auch der Erhalt von ungenutzten Freiräumen, die Kindern ein unreglementiertes Spielen und eigenständige Naturerlebnisse ermöglichen. Hier muss die Erholungsvorsorge auch mit dem wichtigen Anliegen der Innenverdichtung (Verringerung des Flächenverbrauchs) abgewogen werden.

Die Sicherung des erholungsbezogenen Angebotes kann sich auf verschiedene Aspekte beziehen:

- die Sicherung der Zugänglichkeit,
- die Sicherung der Freiraumfunktionen,
- die Sicherung vor Lärm und Störungen,
- die Sicherung der landschaftlichen Schönheit und natürlichen Erholungseignung.

Die Landschaftsplanung muss vielfach dazu beitragen, dass die Zugänglichkeit wertvoller Flächen wie Seeufer oder Aussichtsbereiche erhalten bleibt und nicht private Interessen die erholungsrelevanten Flächen bestimmen (vgl. dazu auch Art. 141 der Bayerischen Verfassung). Außerdem können attraktive und gut zugängliche Erholungsbereiche ihre Bedeutung und ihren Wert verlieren, wenn Lärmbelastungen durch andere Sportarten wie Motorcross, Sportflugzeuge oder störender Verkehrslärm hinzukommen.

Daneben gilt es auch, die landschaftliche Schönheit im Hinblick auf die Erholungseignung einer Landschaft zu erhalten. Dazu zählt die Bewahrung charakteristischer Strukturen wie z.B. alter Alleen, Wegkreuze, naturnaher Gewässer, kleinteiliger Nutzungsformen u.ä. (vgl. dazu auch Planungshilfe 3.3 Landschaftsbild).

2. Aufwertung

Ein weiteres Aufgabenfeld stellt die Verbesserung und Aufwertung der Landschaft für die Erholung dar. Dies kann die gesamte Landschaft oder nur bestimmte Teilräume betreffen:

Ein möglicher Ansatzpunkt ist die **landschaftsästhetische Aufwertung** ausgeräumter Landschaften durch Pflanzmaßnahmen (z.B. Pflanzung von Hecken, Einzelbäumen, Alleen oder Streuobstbeständen), oder durch eine gezielte Pflege (z.B. die Entbuschung von Wacholderheiden). Die Maßnahmen zur Steigerung des Erholungswerts einer Landschaft führen zu einer abwechslungsreichen und vielfältigen Kulturlandschaft und sind daher gut mit den Zielen des Naturschutzes zu vereinbaren.

In diesem Zusammenhang sollten insbesondere bislang ungeeignete Räume wie ehemalige Militärfelder, Abbaugruben oder monostrukturierte land- und forstwirtschaftliche Flächen auf ihre Erholungsmöglichkeiten überprüft



Abb. 5: Vorschläge zur Durchführung von Pflanzmaßnahmen und Pflege tragen zur Verbesserung der Eignung als Erholungslandschaft bei. Hier sollte die Wacholderheide erhalten bleiben.



Abb. 6: Die Wiederherstellung veränderter oder belasteter Landschaftsteile zugunsten einer Erholungsnutzung zählt ebenfalls zu den möglichen Beiträgen der Landschaftsplanung.

In beiden Bildbeispielen ist der Ausgangspunkt der Planung die landschaftliche Schönheit bzw. die Attraktivität des Ortsbildes und seiner Freiräume, für die ebenfalls entsprechende Aufwertungsvorschläge entwickelt werden können (vgl. Arbeitshilfe Nr. 3.3 Landschaftsbild).

werden. Der Landschaftsplan kann dann ggf. Maßnahmen für ihre Gestaltung und Entwicklung vorschlagen.

3. Verbesserung

Ein dritter Ansatzpunkt ist die **Verbesserung des Angebotes** von bestehenden Einrichtungen, ihrer Lage und Verteilung im Raum. Im Mittelpunkt steht hierbei eine ressourcenschonende Erweiterung oder Verbesserung von bestehenden Infrastruktureinrichtungen, beispielsweise die Ergänzung einzelner Wege zu einem Rundwanderweg, die Verlagerung von Loipen, der überörtliche Ausbau des Radwegenetzes, der behindertengerechte Ausbau von Wanderwegen in großen Grünanlagen etc. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Erreichbarkeit der Freizeitanlagen zu überprüfen und Zugangsbarrieren zu beseitigen, beispielsweise durch neue Fuß- und Radwegeverbindungen. Hier bieten die Bayerischen Landesgartenschauen und der Landeswettbewerb „Grün und Erholung in Stadt und Gemeinde“ Möglichkeiten für dauerhafte Verbesserungen.

Konfliktlösung

Ein besonders vielschichtiges Arbeitsfeld stellt die **Vermeidung und Verminderung von Belastungen** und die **Konfliktlösung** dar. Hier lassen sich folgende Aufgabengebiete unterscheiden:

1. Vermeidung bzw. Verringerung von Belastungen der Natur

Die für die Erholung attraktiven Räume sind häufig gleichzeitig auch für die Natur von großer Bedeutung. Für Tiere und Pflanzen wichtige Lebensräume oder ausgewiesene Schutzgebiete werden teilweise durch zunehmenden Erholungsdruck und die Ausdifferenzierung der Erholungsmöglichkeiten erheblich gestört. Auch „ausufernde“ Wege oder Trampelpfade können hier Probleme verursachen. Aufgabe der Landschaftsplanung ist es, die Entstehung solcher Konflikte durch planerische Lösungen vorausschauend zu vermeiden bzw. bereits bestehende Konflikte abzubauen. Auch bei der Erweiterung oder Neuanlage von Freizeiteinrichtungen, die wie ein Golfplatz oder ein Luftsportgelände große Flächen beanspruchen, kann die Landschaftsplanung bereits im Vorfeld Konflikte vermeiden oder reduzieren.

2. Konfliktlösungen

Vor allem rund um die Ballungszentren, aber auch im Bereich attraktiver Erholungseinrichtungen werden vom Landschaftsplan **Konfliktlösungen** verlangt. Häufig ergeben sich Konflikte mit der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Solche Konflikte entstehen dann, wenn z.B. auf Wiesen geparkt, Weidezäune geöffnet oder Wege durch das Reiten zerstört werden. Auch Abfallprobleme und Rechtsfragen (Haftung) spielen hier eine Rolle.

Von der Landschaftsplanung zu lösende Konflikte betreffen oftmals die **räumliche Zuordnung von Erholungseinrichtungen und deren Erreichbarkeit**. Insbesondere die Zuordnung von Naherholungsbereichen zur Wohnnutzung erweist sich oft als eine schwierige Aufgabe. Hier kann die Landschaftsplanung dazu beitragen, dass auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bereits bei der Ausweisung neuer Bauflächen die absehbaren Anforderungen an eine Feierabend-, Nah- oder Kurzzeiterholung bedacht



Abb. 7: Gut erreichbare und attraktive Grünanlagen führen stets zu einer wesentlichen Steigerung der Wohnqualität.

werden. Dazu gehören z.B. öffentliche Grünanlagen oder direkte und kreuzungsfreie Verbindungen von Wohngebieten in die freie Landschaft.

Nicht zuletzt können auch **Konflikte zwischen verschiedenen Formen der Erholungsnutzungen** bestehen. Konflikte zwischen Radfahrern und Wanderern, Inlineskatern und Radfahrern, Wanderern und Langläufern sind nur einige, häufig wiederkehrende Beispiele. Diese sind für die Landschaftsplanung dann relevant, wenn sich daraus neue Belastungen, etwa „ausufernde“ Wege oder zusätzlich beeinträchtigte Räume ergeben.

Nicht immer kann im Rahmen der Landschaftsplanung bereits eine Konfliktlösung erreicht werden. Vielfach ist dazu auch eine eigenständige, differenzierte Planung im Anschluss an den Landschaftsplan erforderlich. Dies gilt vor allem dann, wenn verschiedene Nutzergruppen betroffen sind oder wegen besonderen Anforderungen (Kurgelände) vertiefende Untersuchungen notwendig sind. Der Landschaftsplan hat in derartigen Fällen die Aufgabe, auf solche Konfliktbereiche hinzuweisen (siehe S. 11). Er stellt die Datengrundlage zur Verfügung und schafft somit die Grundlage für weiterführende Erörterungen und Entscheidungen der Gemeinde.



Abb. 8: Konflikte durch Beeinträchtigungen der Schilfzone und Störungen der Vogelwelt können gelöst werden, in dem sowohl Anlegeplätze wie auch betretungsfreie Uferzonen vorgesehen werden.



Abb. 9: Fußgänger und Langläufer auf engem Raum führen zu Konflikten. Hier sind Maßnahmen zur Entflechtung notwendig.

Vorsorge, zukünftiger Bedarf und Erweiterung des Angebotes

Eine weitere Aufgabe der Landschaftsplanung stellt die **Erholungsvorsorge** und die Abschätzung eines **künftigen Bedarfs** an entsprechenden Einrichtungen und geeigneten Landschaftsräumen dar.

1. Anforderungen und Bedarfsermittlung

Die Anforderungen sind je nach Struktur, Lage und Größe der Gemeinden sehr unterschiedlich. Wichtige Vorgaben und Anhaltspunkte liefert hier die Regionalplanung. So ist der Bedarf an Einrichtungen für die Erholungssuchenden in Kur- und Tourismusorten besonders hoch. Während in der **dörflichen Gemeinde** besonderer Wert auf die Sicherung naturnaher Spielmöglichkeiten zu legen ist, gilt es v.a. in Städten Naturerfahrungsräume neu zu entwickeln.



Abb. 10: Die bedarfsgerechte Versorgung mit Grünräumen in Verdichtungsräumen ist eine wichtige Aufgabe.

Insbesondere **in Verdichtungsräumen** spielt die Versorgung mit Grünflächen und landschaftsbezogenen Erholungsräumen eine wichtige Rolle.

Die räumliche Zuordnung, Erschließung, Größe und Eignung von unterschiedlichen Freiräumen für verschiedene Altersstufen bzw. Nutzungen dient als Ausgangspunkt für eine bedarfsgerechte Erweiterung und Verbesserung. Dazu zählt die Anlage neuer quartierbezogener Spiel- und Erlebnisräume ebenso wie eine gefahrlose Anbindung entsprechender Anlagen durch neue Fußwegeverbindungen oder kreuzungsfreie Zugänge. Auch Klein- und Mietergärten sind hier wichtige Ansatzpunkte.

Vorgegebene Richtwerte wie die DIN-Normen, die Angaben zu Spielplätzen in der bayerischen Bauordnung oder auch die Richtwerte der Deutschen Olympischen Gesellschaft (DOC) können als Orientierungshilfe herangezogen werden, um den Umfang der Erweiterungen und Verbesserungen festzulegen.

2. Vorsorge und neue Angebote

Als vorausschauende Planung muss sich der Landschaftsplan auch mit **zukünftigen Möglichkeiten** und Chancen auseinandersetzen bzw. auch **neue Sport- und Freizeit-**

angebote mit einbeziehen. Dazu zählen Maßnahmen zur Umweltbildung (z.B. Lehrpfad), zur Verbesserung des touristischen Angebotes (z.B. Kur- und Wellness-Einrichtungen) oder aus dem Bereich der Trend- und Funsportarten (z.B. Halfpipe oder Fun-Park).

Zur Vorsorge gehört vielfach auch die Betrachtung der Agrarlandschaft, die aufgrund fehlender Strukturen oder der Art und Intensität der Nutzung mancherorts für eine naturbezogene Erholung oder Freizeitaktivitäten wenig geeignet ist.



Abb. 11: Der Landschaftsplan muss als vorausschauende Planung auch neue Entwicklungen aufgreifen und diskutieren.

Alle neu vorgesehenen Maßnahmen setzen eine integrale Planung und **Abstimmung mit anderen Nutzungen sowie den Belangen des Boden-, Natur- und Artenschutzes** voraus. Im Hinblick auf das Landschaftsbild ist auch die Wirkung baulicher Maßnahmen beispielsweise für Trendsportarten kritisch zu überprüfen, um ggf. einer „Möbliierung“ der Landschaft vorzubeugen. Außerdem müssen die **Belange des Lärmschutzes** berücksichtigt werden.

Wie bei anderen Konfliktbereichen auch wird sich die Landschaftsplanung darauf beschränken müssen, Entwicklungen und mögliche Lösungsansätze aufzuzeigen. In der Regel wird sich daran eine vertiefende Planung bzw. ein Detailkonzept für ein Spiel-, Freizeit- oder Sportgelände anschließen.



Abb. 12: Bei der Situierung neuer Wohngebiete können bereits auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung die späteren Erholungsmöglichkeiten miteinbezogen werden (hier: Öffnung des Wohngebietes zur Landschaft).

Vorgehensweise im Rahmen der Landschaftsplanung

Bei vielen erholungsbezogenen Analysen von Stadt- und Landschaftsräumen hat sich gezeigt, dass deren Erholungseignung nicht automatisch mit einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft oder einer architektonisch ansprechenden Siedlungsentwicklung einhergeht. Vielmehr ist die Freizeit- und Erholungsvorsorge ein immer wichtiger werdender, eigenständiger Schwerpunkt, den die Landschaftsplanung differenziert aufgreifen muss. Diese Anforderungen können durch ein schrittweises Vorgehen erfüllt werden:

1. Bestandsaufnahme

Die Grundlagen für eine Aufwertung des Erholungsangebotes und eine Konfliktlösung im Rahmen der Landschaftsplanung bilden die Bestandsaufnahme und die Nutzungskartierung. Hierbei wird die bestehende und beabsichtigte Erholungsnutzung aufgenommen. Zu erfassen sind vor allem:

- die vorhandenen Flächen und Einrichtungen für eine freiraumbezogene Erholung im Gemeindegebiet,
- die vorhandenen nutzbaren öffentlichen Grünflächen im Siedlungsbereich sowie die Freiflächen mit besonderer Zweckbestimmung wie z.B. Kleingartenanlagen, Sportanlagen, innerstädtische Friedhöfe,
- die vorhandenen Freiraumverbindungen wie z.B. Fuß- und Radwege oder Grünzüge,
- Bereiche, die als Naturerlebnisräume dienen können, vor allem in dicht besiedelten Bereichen,
- Erreichbarkeit von Freiräumen und von Barrieren wie z.B. Straßen oder andere Verkehrswege,
- Lärmsituation und Störungsfreiheit.

Darüber hinaus spielt die Störungsfreiheit von Räumen, die Belastung bzw. Betroffenheit des Naturhaushaltes oder einzelner Schutzgüter (z.B. Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen) eine wichtige Rolle.

Auch die Erfassung der landschaftlichen Schönheit und der sie bestimmenden Elemente und Strukturen ist eine Grundlage für das weitere Vorgehen.

2. Bewertung

In einem zweiten Schritt erfolgt eine Bewertung und Bedarfsanalyse. Im Rahmen der Bewertung ist zu überprüfen, ob die bestehenden Einrichtungen dem Bedarf entsprechen. Dabei geht es sowohl um die direkte Grundversorgung vor Ort, als auch um mögliche überörtliche Versorgungsfunktionen.

Mit Hilfe von Richtwerten kann das vorhandene Angebot überprüft werden. Dabei ist auch das Umfeld zu berücksichtigen. Beispielsweise kann der Bedarf an Spielplatzfläche im ländlichen Raum bei geeigneten Flächen- und Nutzungsmöglichkeiten in der angrenzenden Landschaft u.U. geringer ausfallen als in einem städtischen Verdichtungsraum. Neben der Flächengröße sind die Erreichbarkeit, die Zuordnung zu den Siedlungsgebieten und evtl. vorhandene Beeinträchtigungen zu beachten. Im übrigen sind die Vorgaben des Regionalplans für die Aufgaben der Kommune und ihre Versorgungsfunktion für das

Umland mitentscheidend, z.B. für zentrale Orte. Im Rahmen der Landschaftsplanung ist allerdings weniger die wohnungsbezogene als vielmehr die quartiers- oder ortsteilbezogene Versorgung zu beachten.

Neben der Quantität ist auch die Qualität der Freiflächen und Infrastruktureinrichtungen in die Bewertung mit einzubeziehen. Dabei ist zu erfassen, ob die bestehenden Flächen und Einrichtungen beeinträchtigt sind. Dies kann zum Beispiel bei öffentlichen Grünflächen durch Lärm- einwirkung, durch Belastungen aus angrenzenden Nutzungen oder auch durch eine schlechte Zugänglichkeit gegeben sein. Dies gilt auch für sonstige Einrichtungen oder Angebote zur Freizeitinfrastruktur wie Wanderwege, Aussichtspunkte, Loipen, Rad- und Reitwege, Badegewässer und andere erholungsrelevante Angebote im Gemeindegebiet.

3. Konfliktanalyse

Aufbauend auf der Bewertung werden insbesondere die Belastungen des Naturhaushaltes wie Schäden an der Vegetation, Störungen in wertvollen Wildtierlebensräumen, Beeinträchtigungen von Boden (z.B. Motocross-Strecken) oder Gewässerverschmutzung ermittelt. Dabei sind auch andere Konflikte und deren Ursachen zu erfassen, wie z.B. Konflikte zwischen Erholungssuchenden und der Landwirtschaft oder zwischen verschiedenen Nutzergruppen. Wichtig ist auch die Analyse der vorhandenen Freiraumverbindungen und etwaiger Defizite bei der Vernetzung relevanter Flächen oder Einrichtungen.

4. Vorentwurf als Diskussionsgrundlage

Die Ergebnisse dieser Arbeitsschritte, die im Bedarfsfall in einer eigenen thematischen Karte des Landschaftsplans zusammenfassend dargestellt werden können, sind die Grundlage für die Diskussion am Runden Tisch und die gemeinsame Erarbeitung eines Leitbildes für Freizeit und Erholung. Insbesondere in Kommunen mit dichter Besiedlung, mit Landschaften von besonderer



Abb. 13: Der Ausschnitt aus einer thematischen Karte zur Erholung gibt Eignung, Angebot und Konflikte wieder.

Eignung für die Naherholung, den Tourismus oder für Kurorte kann eine vertiefende thematische Bearbeitung von Vorteil sein.

5. Entwicklung eines Leitbildes für Freizeit und Erholung im Gemeindegebiet

Erholungsbezogene Leitbilder und naturverträgliche kommunale Zielaussagen für Freizeit und Erholung haben einen besonderen Stellenwert, z.B. als Beurteilungsgrundlage für weiterführende Planungen oder als Planungsvorgabe für Vorhaben Dritter, z.B. Vereine.

Bei deren Entwicklung sind die Vorgaben aus Landschaftsrahmen- und Regionalplänen eine wichtige Grundlage. Darüber hinaus kommt es bei der Entwicklung des Leitbildes darauf an, querschnittsorientiert das gesamte Gemeindegebiet räumlich zu gliedern und nach Eignung, Potenzialen und Wertigkeiten zu differenzieren. Neben bestehenden Anforderungen müssen auch zukünftige Aufgaben und Wünsche integriert werden.

Das Potenzial der Landschaft einerseits, die Belastbarkeit und die Vorbelastung der verschiedenen Schutzgüter andererseits geben den Rahmen für weitere Überlegungen vor. Auch Summenwirkungen lassen sich in der Zusammenschau erkennen. Auf dieser Ebene können auch die möglichen Folgen von Neuanlagen oder Erweiterungen großer Freizeitanlagen abgeschätzt oder Verbesserungen im Sinne einer nachhaltigen touristischen Entwicklung der Erholungslandschaft initiiert werden. Damit ist ein querschnittsorientierter Ansatz gewährleistet, der ein verträgliches

Zusammenwirken verschiedener Maßnahmenvorschläge garantiert.

In vielen Fällen ergibt sich ein erholungsplanerisches Leitbild, das nicht einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet gilt, sondern in dem die unterschiedlichen Gegebenheiten der betroffenen ökologischen Raumeinheiten berücksichtigt werden.

Der Bezug auf die ökologischen Raumeinheiten erlaubt auch eine nachvollziehbare Darstellung der anzustrebenden freiraumbezogenen Erholung in ihren unterschiedlichen Intensitätsgraden. In städtischen oder stark besiedelten Bereichen können an Stelle oder als Ergänzung der ökologischen Raumeinheiten auch strukturelle Kriterien wie z.B. Siedlungstypen oder Grünversorgung von Stadtteilen als Grundlage herangezogen werden.

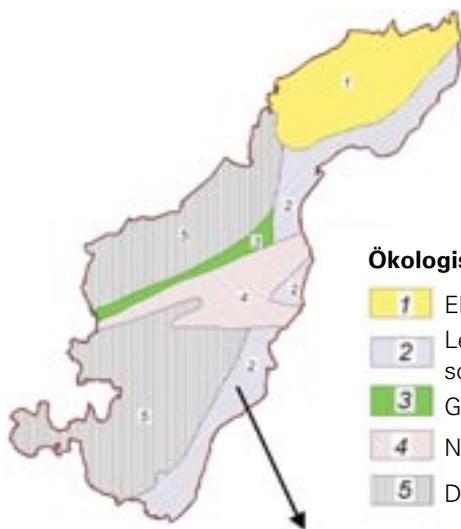
Die Entwicklung des Leitbildes am Runden Tisch erlaubt es, gemeinsam mit den Betroffenen und den verschiedenen Nutzergruppen eine allgemein akzeptierte Lösung zu finden. Auf diese Weise können mögliche Konflikte z.B. zwischen Sportvereinen und Naturschutz oder zwischen Fischerei und Wassersport bereits frühzeitig ausgeräumt werden.

6. Vorschläge für umsetzungsbezogene Maßnahmen

Aus den integralen Leitbildern für verschiedene Raumeinheiten wie auch aus der Bedarfsermittlung und der Konfliktanalyse können konkrete Maßnahmen, z.B. ein Konzept zur Besucherlenkung, abgeleitet werden. Diese werden meist mit einer Nummer im Landschaftsplan dargestellt und im Erläuterungsbericht beschrieben. Eine weitere Konkretisierung und Umsetzung erfordern in der Regel weitergehende vertiefende Planungen.

Für die Umsetzung der im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen können vielfach Förderprogramme herangezogen werden, z.B. das Vertragsnaturschutz- und Kulturlandschaftsprogramm für

Pflegemaßnahmen, die Dorferneuerungsprogramme oder das Programm zur Förderung von Erholungseinrichtungen und von Gartenschauen.



Ökologische Raumeinheiten

- 1 Ehemaliger Lechbrucker See
- 2 Lechleite mit Lechterrassen und eingeschnittenen Seitentälern der Zuflüsse
- 3 Gruberbachtal
- 4 Nagelfluhdominierte Höhenrücken mit Höllbachtal
- 5 Drumlinfelder mit abflusslosen vermoorten Senken



Abb. 14: Die Aspekte der Erholungsplanung sollten bei den Leitbildern für die ökologischen Raumeinheiten mitberücksichtigt werden. Daraus leiten sich dann Einzelmaßnahmen ab.

Entwicklung der ökologischen Raumeinheit:

Lechleite mit Lechterrassen und eingeschnittenen Seitentälern

Ziele:

- begrenzte Siedlungsentwicklung unter Beachtung des Landschaftsbildes und der grünen Terrassenkanten im Ort
- Beachtung der überregionalen Biotopverbundfunktion des Lechs und der Lechterrassen
- Beachten und Fördern der Erholungsfunktion
- Die Wälder im südlichen Teil des Gemeindegebietes am Lech besitzen Bodenschutzfunktion

Darstellung im Landschaftsplan

Wie eingangs beschrieben, können die Beiträge, die der Landschaftsplan zur Erholungsvorsorge leistet, sehr unterschiedliche Bereiche betreffen. Sie reichen von der landschaftsästhetischen Aufwertung über die Verbesserung der Situation für konkurrierende Nutzergruppen, bis hin zum Vorschlag für neue Einrichtungen (vom Kurpark bis zu umweltpädagogischen Einrichtungen). Daraus ergibt sich auch eine Vielfalt unterschiedlicher Plandarstellungen, die sich an diesen verschiedenen Aufgaben orientieren. Zu unterscheiden sind:

1. Grünflächen
2. Gebiete mit besonderen Funktionen für die landschaftsgebundene Erholung
3. Bereiche mit Bedarf an planerischer Vertiefung zur Konfliktlösung oder Nutzungsbeschränkung
4. Umsetzungsbezogene Einzelmaßnahmen

Hinsichtlich des Detaillierungsgrades und der Bearbeitungstiefe hängt der Beitrag des Landschaftsplans zur Erholung von der Bedeutung dieses Bereichs in der jeweiligen Gemeinde und Region ab. Insbesondere in Planungsgebieten mit einer dichten Ausstattung an Erholungseinrichtungen empfiehlt es sich, nicht alle diese Inhalte in den Land-

schaftsplan bzw. Flächennutzungsplan zu übernehmen, sondern – insbesondere für die Bestandsbeschreibung – eine eigene Themenkarte dazu anzufertigen. Die Themenkarte, meist im Maßstab von 1 : 25 000, eignet sich gut, um einen Überblick zu vermitteln. Sie stellt in der Regel mit Hilfe von Symbolen oder Piktogrammen den Bestand, wichtige Konflikte oder Defizite dar und weist auf Zielsetzungen der Planung hin. Wichtige Einzelmaßnahmen sollten jedoch in den Landschaftsplan im Maßstab 1 : 5000 übernommen werden.

Geeignete Darstellungsmöglichkeiten für die verschiedenen Inhalte enthält die vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebene Veröffentlichung „Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung“. Allerdings lassen sich vor allem die detaillierten Einzelmaßnahmen nicht immer in dieser Weise darstellen. In diesen Fällen empfehlen sich entsprechende Textblöcke oder Hinweise (z.B. Maßnahme „M 15“).

Im Folgenden werden beispielhaft Planzeichen und mögliche Darstellungsformen aufgezeigt. Die Gliederung orientiert sich an den verschiedenen Aufgaben der Landschaftsplanung und den damit verbundenen Arbeitsschritten.

1. Darstellen bestehender oder geplanter Grünflächen

Grünflächen



schwarzweiß



grün mittel

Die jeweils eingefügten Symbole verdeutlichen dabei die jeweilige Zweckbestimmung, z.B.



Parkanlage



Spielplatz



Dauerkleingarten



Freibad



Sportplatz



Zeltplatz

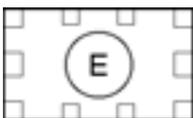


Abb. 15: Bestehende Grünflächen – wie hier eine historische Parkanlage – werden mit den oben angegebenen Planzeichen dargestellt.

2. Darstellen von Flächen und Einrichtungen mit besonderen Funktionen für die landschaftsgebundene Erholung, soweit diese nicht als Sondergebiet ausgewiesen sind

Erholungswald

Die Wald funktionsplanung, die von der Bayerischen Staatsforstverwaltung zur Verfügung gestellt wird, enthält wichtige erholungsbezogene Darstellungen. Diese werden nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen.



schwarzweiß



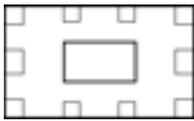
blaugrün



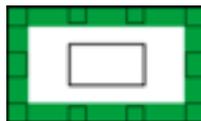
Abb. 16: Großflächige Erholungswälder um große Städte und Verdichtungsräume werden im Landschaftsplan dargestellt.

Andere Flächen und Einrichtungen für die landschaftsgebundene Erholung

Für **flächenhafte Darstellungen** werden die nachstehenden Umgrenzungen vorgeschlagen, in die bei Bedarf spezifische Symbole eingetragen werden wie z.B. für Wildgehege oder Modellflugplatz.



schwarzweiß



grün mittel

Bei **linienförmigen Einrichtungen**, wie Wanderwegen, Loipen, einer Rodelbahn oder einem Wasserwanderweg wird folgende Darstellung empfohlen:



schwarzweiß



grün mittel

Auch hier können durch eingefügte Symbole die Funktionen und Nutzungen erläutert werden.

Bei **punktuellen Einrichtungen** wie einer Bootsanlegestelle, einem Start- und Landeplatz für den Luftsport, einem Rastplatz mit Schutzhütte oder einem Aussichtsturm genügen die jeweiligen Symbole mit einer grünen Einfassung und Doppellinie.



schwarzweiß



grün mittel

Aus der Vielzahl der denkbaren und erforderlichen Symbole und Darstellungen können an dieser Stelle nur einige Möglichkeiten wiedergegeben werden. Für **spezielle Planaussagen** sind ggf. auch neue Planzeichen zu entwickeln.

Beispiele für flächige Einrichtungen:



Modellflugplatz



Liegewiese

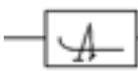


Wildgehege



Angelteich

Beispiele für lineare Einrichtungen:



Loipe



Reitweg



Radweg



Lehrpfad

Beispiele für punktuelle Einrichtungen:



Aussichtsturm



Info-Bereich



Startplatz



Schutzhütte

Wie bereits angesprochen können diese Symbole für Darstellungen im Landschaftsplan oder in Themenkarte genutzt werden. In der Praxis werden die Darstellungen nach Nr.1 und 2a regelmäßig im Landschaftsplan verwendet, bei den Flächen nach Nr. 2b hingegen wird dies im Hinblick auf die Lesbarkeit des Plans nicht immer möglich und sinnvoll sein.



Abb. 17: Zu den darzustellenden flächigen Einrichtungen im Gemeindegebiet zählt zum Beispiel ein Wildgehege.



Abb. 18: Zu den punktuellen Einrichtungen gehören Start und Landeplätze für die Luftsportarten.



Abb. 19: Wichtige erholungsrelevante Einrichtungen im Gemeindegebiet, wie dieser Lehrpfad, sollten in die thematische Karte zum Landschaftsplan aufgenommen werden.

3. Darstellen von Bereichen mit einer Konfliktlösung oder Bedarf an planerischer Vertiefung sowie von Bereichen mit Nutzungsbeschränkungen

Die nachstehenden Darstellungen zeigen Möglichkeiten zur Kennzeichnung der Bereiche, für die eine planerische Lösung erforderlich ist.

Planerische Konfliktlösung

Zur **Abgrenzung verschiedener Nutzungsarten** und landschaftsplanerischer Zielsetzungen eignet sich folgende Signatur:



Ein Beispiel für die Anwendung ist die Abgrenzung von Bereichen für die Erholungsnutzung an einem See und Uferzonen, die dem Naturschutz vorbehalten bleiben sollen.

Bereiche mit Bedarf an zusätzlicher planerischer Vertiefung

Für Bereiche, für die aus erholungsplanerischer Sicht eine zusätzliche **planerische Vertiefung** angezeigt ist, z.B. durch zunehmende Konflikte zwischen verschiedenen Nutzergruppen oder wegen zunehmender Belastung wertvoller Lebensräume, empfiehlt sich folgende Darstellung:



Bereiche mit Nutzungsbeschränkungen

Aus der Sicht der Erholungsplanung kann es auch erforderlich sein, zur **Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft** besonders **wertvolle Bereiche dauerhaft zu sichern** und absehbare Störungen auszuschließen. Dies könnte z.B. Vorhaben zur Windkraftnutzung, zur Bebauung oder zum Abbau von Bodenschätzen betreffen.



Flächenhafte Darstellung von Bereichen in denen keine Nutzungsänderungen erfolgen sollen



Linienhaftes Objekt ohne Nutzungsänderung



Einzelobjekt ohne Nutzungsänderung

Bei den hier aufgeführten planerischen Inhalten handelt es sich um planerische Inhalte und Zielsetzungen, die nicht nur auf die Darstellung in thematischen Karten beschränkt bleiben sollten, sondern in der Regel in den Landschaftsplan zu übernehmen sind. Sie fassen das Ergebnis der Abwägung und Konfliktlösung durch die Landschaftsplanung zusammen. Darüber hinaus wird hervorgehoben, in welchen Bereichen Handlungsbedarf durch Sicherung, Verzicht auf Nutzungsänderung oder durch eine vertiefende Planung gegeben ist.

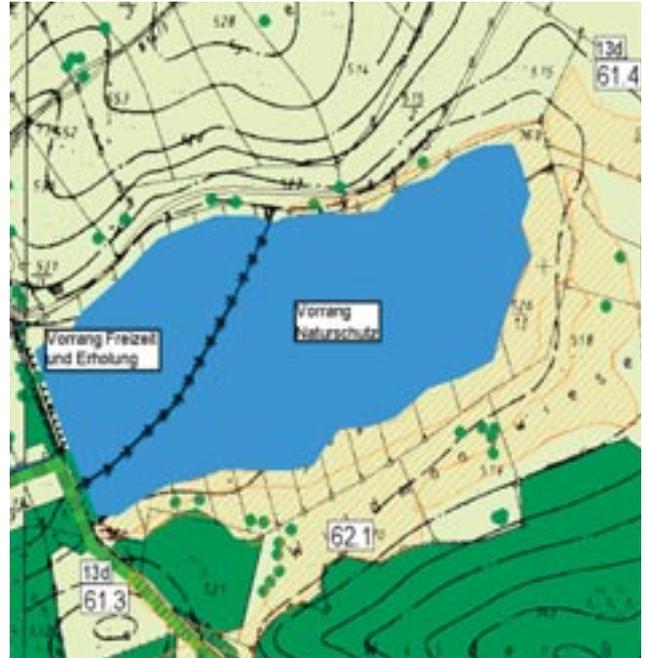


Abb. 20: Die Abgrenzung unterschiedlicher Erholungsnutzungen an einem ehemaligen Baggersee sollte in den Landschaftsplan aufgenommen werden.



Abb. 21: Dieses Bild zeigt ein Beispiel für ein besonderes Einzelobjekt, zu dessen Schutz keine Nutzungsänderung im Umfeld erfolgen soll.



Abb. 22: Bereiche mit intensiver Nutzung und Nutzungsüberlagerungen – wie hier auf einer Skipiste – stellen vielfach Bereiche dar, in denen zur Konfliktlösung eine planerische Vertiefung erforderlich ist.

4. Darstellen von Einzelmaßnahmen zur Umsetzung (Beschreibung im Erläuterungsbericht)

Umsetzungsbezogene Einzelmaßnahmen

Zu den Einzelmaßnahmen gehören auch konkrete **Pflanzmaßnahmen**, wie der Aufbau einer Allee, die Wiederherstellung von Streuobstwiesen oder die Einbindung von störenden Bauwerken in der Landschaft. Die Darstellung erfolgt in der Regel durch Baumsymbole, kann jedoch auch durch Piktogramme sinnvoll vermittelt werden oder durch Hinweise über Ziffern.

 Gehölzpflanzung



Abb. 23: Vorhandene und landschaftsbildprägende Alleen mit Bedeutung für den Erholungswert einer Landschaft können als Vorbild für eine ergänzende Pflanzungen und weitere Neuanlagen dienen.

Zusätzliche Hinweise ohne eigene Planzeichen

Häufig lassen sich **spezifische Einzelmaßnahmen** durch Symbole nicht ausreichend verständlich darstellen. Hier ist folgende Darstellungsform hilfreich:

M 15

Diese Darstellung verweist auf eine im Erläuterungsbericht näher beschriebene Maßnahme und deren Laufnummer. Dort besteht auch die Möglichkeit, zusätzliche Hinweise auf Fördermöglichkeiten zur Umsetzung einzelner Maßnahmen zu geben.



Abb. 24: Hier ist eine Reduzierung der Trittschäden und der Wassererosion zum Schutz der wertvollen Magerrasen erforderlich.



Abb. 25: Eine Brücke kann die Barrierewirkung durch eine Straße, ein Fließgewässer oder eine Bahnanlage reduzieren.



Abb. 26: Durch die Schließung der Trampelpfade und Radstrecken im Schilfbereich kann die besondere Lebensraumqualität des Seeufers wieder hergestellt werden.



Abb. 27: Durch die Anlage von Reitwegen neben den Wanderwegen können Konflikte zwischen verschiedenen Nutzergruppen vermieden werden.

Planungsgrundlagen und Literaturhinweise

A Grundsätze und Ziele

Im Rahmen der Novellierung des **Bundesnaturschutzgesetzes** in der Fassung vom 25.03.2002 wurden die Belange der Erholung und des Sportes in der freien Landschaft besonders hervorgehoben und gestärkt. Zu beachten sind § 1 Satz 1 Nr. 4 und § 2 Satz 2 Nr. 11, 13 und 14.

In § 2 Satz 2 Nr.13 heißt es:

„Die Landschaft ist in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten und zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur.“

§10, Nr. 13 enthält die Definition des Begriffs Erholung:

„Natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur, die die Verwirklichung der sonstigen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigen.“

§ 14 (1) stellt unter Ziffer f) die Erholungsvorsorge als Aufgabe der Landschaftsplanung heraus. Detaillierte Angaben zum Betretungsrecht und zum Bereitstellen von Grundstücken sind in Abschnitt 6, in den §§ 56 und 57, zu finden.

Bayerisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 18.08.1998:

Art. 3 (4) Satz 1 Nr. 2e und Satz 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3: (3) Landschafts- und Grünordnungspläne haben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen

(4) Soweit erforderlich sind darzustellen oder festzusetzen (...) e) die Maßnahmen zur Erholung in der freien Natur im Sinne des V. Abschnitts (...)

Die erforderlichen Darstellungen und Festsetzungen sind insbesondere zu treffen für Bereiche,

1. die nachhaltigen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind,
2. die als Erholungsgebiete dienen oder als solche vorgeesehen sind,
3. in denen Landschaftsschäden vorhanden oder zu befürchten sind (...).“

V. Abschnitt „Erholung in der freien Natur“ des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 18.08.1998, insbesondere

Art. 21 Recht auf Naturgenuss und Erholung

Art. 22 Betretungsrecht, Gemeingebrauch an Gewässern

Art. 23 Benutzung von Wegen, Markierungen

Art. 24 Sportliche Betätigung

Art. 25 Land- und forstwirtschaftliche Flächen

Art. 26 Beschränkung der Erholung in der freien Natur

Art. 33 Pflichten des Freistaates und der Gebietskörperschaften

Art. 33a Sauberhaltung der freien Natur

Darüber hinaus ist Art. 141 der **Bayerischen Verfassung** zum Betretungsrecht zu beachten

B Karten und Informationsmaterial

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, M 1:100.000. Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Biotopkartierung Bayern, M 1:25.000/1:5000. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.)
- Skipistenuntersuchung Bayern, M 1:5000. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.)
- Ökologische Zustandserfassung von Flussauen in Bayern, M 1:10.000. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.)
- Seeuferuntersuchung, M 1:50.000. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.)
- Verordnung über die Erholungslandschaft Alpen („Alpenplan“) als Teil des Landschaftsentwicklungsprogramms Bayern, 1972, in der aktuellen Fortschreibung. Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.)

C Förderprogramme

- Richtlinien zur Förderung von Erholungseinrichtungen in der freien Natur und von Gartenschauen (Bek. des StMLU v. 11.10.2001, AllIMBI S. 493).
- Richtlinien über Bewirtschaftungsverträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen – Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm (Bek. des StMLU v. 1.4.1997, AllIMBI S. 327).
- Richtlinien zur Förderung landschaftspflegerischer Maßnahmen – Landschaftspflege-Richtlinien (Bek. des StMLU v. 23.3.1983, LIMBI S. 33).
- Richtlinien des StMELF zur Durchführung des Programms für die Erhaltung der Kulturlandschaft – Bayer. Kulturlandschaftsprogramm vom 23.12.1997.
- Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen eines waldbaulichen Förderprogramms (Bek. des StMELF v. 20.12.1994, AllIMBI Nr. 3/1995, S. 99).
- Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayer. Dorfentwicklungsprogramms (Bek. des StMELF v. 9.6.1993, AllIMBI S. 818).
- Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (Bek. des StMI v. 19.12.1991, AllIMBI Nr. 1/1992, S. 18).
- Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Städtebauförderungsrichtlinien (Bek. des StMI v. 23.3.1994, AllIMBI S. 221).

D Weiterführende Literatur (Auswahl)

- AMMER, U., PRÖBSTL, U. (1991): Freizeit und Natur. Hamburg, Berlin.
- BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (HRSG.) 1997: Leitfaden zur Fortentwicklung des gemeindlichen Landschaftsplans als Teil des Flächennutzungsplans in Bayern, „Landschaftsplanung am Runden Tisch“. München.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2000): Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung, Bonn Bad – Godesberg.
- DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR FREIZEIT, HRSG. (1991): Planungshilfen zum Freizeitkonflikt Umwelt und Sport. Erkrath. (Freizeit Sachbücher 069).
- DEUTSCHER SPORTBUND, HRSG. (2001): Natura 2000 und Sport, Frankfurt/M.
- ESCHER, A., EGNER, H. UND KLEINHANS, M. (HRSG.) (2000): Trend- und Natursportarten in den Wissenschaften. Hamburg.
- HOISL, R., NOHL, W. UND ENGELHARDT, P. (2000): Naturbezogene Erholung und Landschaftsbild. Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL-Schrift 389). Darmstadt.
- HOPLITSCHKE, E., SCHARP, H. UND THIEL, F. (HRSG.) (1991): Urlaub und Freizeit mit der Natur. Stuttgart und Wien.
- LORCH, J. (1995): Trendsportarten in den Alpen, Konflikte, rechtliche Reglementierungen, Lösungen. Internationale Alpenschutzkommission CIPRA (Hrsg.). Schaan.
- NOHL, W. (2001): Landschaftsplanung – Ästhetische und rekreative Aspekte. Konzepte, Begründungen und Verfahrensweisen auf der Ebene des Landschaftsplans. Berlin und Hannover.
- OPASCHOWSKI, H. W. (1990): Herausforderung Freizeit. Perspektiven für die 90er Jahre. Hamburg.
- OPASCHOWSKI, H. W. (1994): Einführung in die Freizeitwissenschaft. Freizeit- und Tourismusstudien, Opladen.
- OPASCHOWSKI, H. W. (1996): Die Zukunft des Sports. Zwischen Inszenierung und Vermarktung. Hamburg.
- RIEKENS, S. (1996): Besucherlenkung im naturnahen Raum. Lösungsansätze für den Konflikt Erholung – Naturschutz. Rüsselsheim. (Mensch – Natur – Bewegung 5).
- RITTNER, V. 1999: Inline-Skating als Sport der Erlebnisgesellschaft. In: Hansel/ Pfeifer/ Woll. Hrsg: Life-time-Sport Inline-Skating, Schorndorf. 112-123.
- RUPE, CH. (2000): Trends im Abenteuersport: Touristische Vermarktung von Abenteuerlust und Risikofreude. Hamburg (Tourismus – Beiträge zu Wissenschaft und Praxis; Band 1)
- SCHEMEL, H.J. (1998): Naturerfahrungsräume. Bonn-Bad Godesberg.
- SCHEMEL, H.-J., ERBGUTH, W. (2000): Handbuch Sport und Umwelt, Aachen.
- SCHEMEL, H.J., STRASDAS, W. (1998): Bewegungsraum Stadt, Bausteine zur Schaffung umweltfreundlicher Sport- und Spielgelegenheiten. Aachen.
- SCHMITZ-SCHERZER, R., SCHULZE, H. UND TOKARSKI, W. (1984): Perspektiven der Freizeitforschung. Entwicklung einer Systematik als Arbeitshilfe für Untersuchungen zur Freizeitthematik. Forschungsberichte im Auftrag des Kommunalverband Ruhrgebiet, Kassel.
- SEEWALD, F., KRONBICHLER, E. UND GRÖSSING, S. (1998): Sportökologie. Eine Einführung in die Sport-Natur-Beziehung. Wiesbaden.
- STRASDAS, W. (1994): Auswirkungen neuer Freizeittrends auf die Umwelt: Forschungsbericht der Technischen Universität Berlin, Institut für Landschafts- und Freiraumplanung. Hrsg.: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Aachen.
- TOKARSKI, W., SCHMITZ-SCHERZER, R. (1985): Freizeit. Stuttgart. (Teubner-Studienskripten: Studienskripten zur Soziologie).
- TOKARSKI, W. (HRSG.) (1993): Freizeit im neuen Europa, Perspektiven in Wissenschaft, Freizeit und Politik. Bonn-Bad Godesberg.
- WINKELMANN, CH., WILKEN, T. (1998): Sportaktivitäten in Natur und Landschaft: Rechtliche Grundlagen für Konfliktlösungen; Forschungsbericht 101 06 080 (Hrsg.: Umweltbundesamt. Red.: Fachbereich I 1.4), Berlin.



**Bayerisches Landesamt
für Umweltschutz**

Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg
Telefon 0821/90 71-0
oder 0821/9214-02
Telefax 0821/90 71-55 56

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz,
eine Behörde im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums für Landesentwicklung und
Umweltfragen

Fachbeitrag: Dr. Ulrike Pröbstl

Bearbeitung: Referat 5/2 Landschaftsentwicklung

Bildnachweis: Pröbstl, Brinkmeier (Abb.7)

Layout: Typework Layoutsatz & Grafik, Augsburg

Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim

© 2002, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Augsburg

Dieses Merkblatt ist auf Recyclingpapier gedruckt